

# Muster-Ausbildungsvertrag für Redaktionsvolontärinnen/ Redaktionsvolontäre

Zwischen dem privaten Rundfunkanbieter .....,  
vertreten durch .....

im Folgenden kurz "Arbeitgeber" genannt

und

Herrn/Frau \*) .....

geboren am .....

in .....

wohnhaft in .....

Im Folgenden kurz "Volontär/Volontärin\*)" genannt,

wird folgender Ausbildungsvertrag abgeschlossen:

## § 1 Formvorschrift

Nebenabreden sowie Ergänzungen und Änderungen des Arbeitsvertrages können nur in beiderseitigem Einvernehmen vorgenommen werden. Sie bedürfen zu Ihrer Rechtsverbindlichkeit der Schriftform.

## § 2 Ausbildungszeit und Fristen

- (1) Das Volontariat dauert 24 Monate. Es kann in gegenseitigem Einvernehmen aufgrund von bereits vorangegangener journalistischer Berufserfahrung oder einem abgeschlossenen Hochschulstudium verkürzt werden. Das Volontariat beginnt am .....  
Es endet demnach am .....
- (2) Die Vertragsparteien vereinbaren eine Probezeit von drei Monaten. Die Probezeit endet demnach am ..... Innerhalb der Probezeit können beide Vertragsparteien die Kündigung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum Monatsende erklären.
- (3) Nach Ablauf der Probezeit ist eine Kündigung nur zulässig,
  - a) beiderseits aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
  - b) vom Volontär/der Volontärin\*) mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er/sie\*) das Redaktionsvolontariat aufgeben will.
- (4) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Abs. 3 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

## § 3 Art der Ausbildung

- (1) Herr/Frau\*) .....  
wird als Volontär/Volontärin\*) für .....  
Medium: Hörfunk, Fernsehen) angestellt.  
Herr/Frau\*) .....  
durchläuft die Ressorts bei .....  
Die Ausbildung findet in der Redaktion ..... statt.  
Hospitationen in der Technik erfolgen nur im Rahmen notwendiger journalistischer Produktion.
- (2) Das Volontariat ist ein befristetes Beschäftigungsverhältnis mit dem Ziel der Ausbildung für den Redakteursberuf.
- (3) Die Ausbildung erfolgt nach einem gesondert festgelegten Ausbildungsplan. Darin sind Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel und Inhalt der Ausbildung sowie die Ausbildungsstationen festzulegen. Der Volontär/die Volontärin\*) wird während der Ausbildung von einem Ausbildungsredakteur betreut.

- (4) Der Ausbildungsplan wird vor Beginn des Volontariats festgelegt und soll einen möglichst individuellen Ausbildungsablauf ermöglichen. Der Ausbildungsplan wird von der Personalabteilung in Zusammenarbeit mit dem Volontär/der Volontärin\*), dem Ausbildungsredakteur und dem Chefredakteur/Programmdirektor\*) erstellt. Spätere Änderungen der Pläne sind nur in gegenseitigem Einvernehmen möglich. Der Ausbildungsplan ist gesondert zu vereinbaren. Es ist die Schriftform erforderlich.

#### **§ 4 Ausbildungsvergütung**

- (1) Der Volontär/die Volontärin\*) erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung von brutto
- |    |                                    |       |      |
|----|------------------------------------|-------|------|
| a) | im ersten Ausbildungsjahr          |       |      |
|    | vor dem vollendeten 22. Lebensjahr | ..... | EURO |
|    | ab dem vollendeten 22. Lebensjahr  | ..... | EURO |
| b) | im zweiten Ausbildungsjahr         | ..... | EURO |
- die monatlich im Voraus ausgezahlt werden.
- (2) Die Vereinbarung dieser Vergütung schließt die Möglichkeit einer Erhöhung aufgrund von tariflichen oder betrieblichen Bestimmungen nicht aus.

#### **§ 5 Auslagenersatz**

Der Arbeitgeber ersetzt dem Volontär/der Volontärin\*) unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften die Auslagen, die er ausschließlich im Interesse und für Zwecke des Arbeitgebers gemacht hat (Auslagenersatz) sowie die Beträge, die der Volontär/die Volontärin\*) für den Arbeitgeber auf dessen Veranlassung hin ausgegeben hat (durchlaufende Posten), soweit der Volontär/die Volontärin\*) dem Arbeitgeber die steuerlich erforderlichen Nachweise liefert. Für die Erstattung der Kosten anlässlich von Dienstreisen gelten - sofern vorhanden - Richtlinien des Arbeitgebers über Reisekostenvergütung, ansonsten die steuerlich anerkannten Sätze.

**§ 6**

**13. Monatsvergütung**

Der Volontär/die Volontärin\*) hat Anspruch auf eine 13. Effektivmonatsvergütung, die spätestens am 31. Dezember eines Jahres fällig wird. Im Falle des Eintritts und/oder Ausscheidens im Laufe des Fälligkeitsjahres erhält der Volontär/die Volontärin\*) für jeden vollen Kalendermonat des Bestehens des Ausbildungsverhältnisses ein Zwölftel.

**§ 7**

**Urlaubsgeld**

Der Volontär/die Volontärin\*) erhält eine Urlaubsgeld. Es beträgt 80 Prozent der Effektivvergütung und wird vor Antritt des ersten Urlaubs im Jahr in einer Summe ausgezahlt.

**§ 8**

**Besondere Vereinbarung**

.....  
.....  
.....  
.....

**§ 9**

**Arbeitszeit**

- (1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen 38 Stunden.
- (2) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ist auf die Arbeitstage Montag bis Freitag zu verteilen. Zur Durchführung des laufenden Programms ist auch an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen zu arbeiten. Der Volontär/die Volontärin\*) darf jedoch höchstens an zwei aufeinander folgenden Sonntagen zur Dienstleitung herangezogen werden.
- (3) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit vermindert sich für jeden auf einen Arbeitstag fallenden gesetzlichen Feiertag um die an diesem Tag ausfallenden

Arbeitsstunden.

- (4) Sofern Schichtdienst angeordnet worden ist, muss er durch Dienstplan für mindestens vier Wochen festgelegt und mindestens 14 Tage im Voraus bekannt gegeben worden sein.
- (5) Für Mehrarbeit über 38 Stunden in der Woche ist Mehrarbeitszuschlag von 1,25 zu zahlen.
- (6) Der Volontär/die Volontärin\*) hat Anspruch auf Zeitzuschlag:
  - für Nachtarbeit in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr 25 Prozent
  - für Arbeit an Sonntagen 50 Prozent
  - für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen 100 Prozentvon der jeweiligen monatlichen Grundvergütung je Stunde.

## **§ 10 Urlaub**

- (1) Der Volontär/die Volontärin\*) erhält in jedem Kalenderjahr - erstmals nach sechsmonatiger Betriebszugehörigkeit - Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Vergütung. Der Urlaub wird nach Arbeitstagen berechnet. Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage gelten nicht als Arbeitstage. Der Urlaub muss innerhalb des laufenden Kalenderjahres, in begründeten Ausnahmefällen spätestens bis zum 30. April des folgenden Jahres beantragt und genommen werden.
- (2) Die Dauer des Urlaubs beträgt: 30 Tage
- (3) Die Zeit der Teilnahme an überbetrieblichen Bildungsmaßnahmen wird nicht auf den Urlaub angerechnet.

## **§ 11 Freistellung**

- (1) Der Volontär/die Volontärin\*) hat Anspruch auf bezahlte Freistellung in folgenden Fällen:
  - a) bei Umzug ohne eigenen Hausstand 1 Arbeitstag
  - b) bei Umzug mit eigenem Hausstand am Ort 2 Arbeitstage

- 
- |    |  |               |
|----|--|---------------|
| c) | bei Umzug des eigenen Hausstandes mit Ortsveränderung  | 3 Arbeitstage |
| d) | bei seiner Eheschließung oder bei Niederkunft der Ehefrau/Lebensgefährtin  | 2 Arbeitstage |
| e) | bei Todesfällen in der Familie (Ehegatten/Lebensgefährten, Kinder, Eltern und Schwiegereltern, Geschwister)  | 2 Arbeitstage |
| f) | zur Wahrnehmung und Erfüllung ehrenamtlicher Aufgaben im Journalistenverband (Gewerkschaft der Journalisten) für die Dauer der unumgänglichen Abwesenheit. |               |
- (2) Soweit gesetzliche Bestimmungen günstigere Regelungen im Einzelfall zwingend festlegen, sind sie anzuwenden.

## **§ 12 Pflichten des Arbeitgebers**

- (1) Dem Volontär/der Volontärin\*) dürfen nur angemessene Arbeiten übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen und dem Ausbildungsplan zuzuordnen sind. Die Arbeit des Volontärs/der Volontärin\*) darf grundsätzlich nicht dazu dienen, die Arbeitskraft eines fest angestellten Mitarbeiters zu ersetzen.
- (2) Der Arbeitgeber gibt dem Volontär/der Volontärin\*) die Möglichkeit, die im Rahmen der journalistischen Produktion einer Rundfunksendung anfallenden Aufgaben systematisch zu erlernen und durch eine ständige Mitarbeit Kenntnisse für eine spätere berufliche Tätigkeit zu erwerben.
- (3) Der Volontär/die Volontärin\*) darf nicht zur Produktion oder Präsentation von Werbebeiträgen herangezogen werden.
- (4) Der Arbeitgeber ermöglicht dem Volontär/der Volontärin\*) die Teilnahme an überbetrieblichen Seminaren und Praktika in anderen Medienbereichen. Der Volontär/die Volontärin\*) kann bis zu drei Monate in anderen Medien und nach freier Wahl bei Agenturen, Pressestellen der öffentlichen Verwaltung, bei Verbänden oder Wirtschaftsunternehmen verbringen.

- (5) Im ersten Jahr der Ausbildung nimmt der Volontär/die Volontärin\*) an einem zumindest sechswöchigen überbetrieblichen Seminar (zwei Blockveranstaltungen á drei Wochen) zur theoretischen Untermauerung der praktischen betrieblichen Ausbildung teil. Die Gesamtdauer der Seminare im zweiten Ausbildungsjahr muss sich auf mindestens sechs Wochen summieren. Die Kosten der überbetrieblichen Ausbildung trägt der Sender.

### **§ 13**

#### **Pflichten des Volontärs/der Volontärin\*)**

- (1) Der Volontär/die Volontärin\*) verpflichtet sich nach den ihm/ihr\*) erteilten Anweisungen zur vollen Arbeitsleistung. Er/Sie\*) hat darüber hinaus die ihm/ihr gebotenen Möglichkeiten zur Aus- und Weiterbildung durch eigenes Bemühen voll zu nutzen.
- (2) Der Volontär/die Volontärin\*) ist verpflichtet, jederzeit die Interessen des Senders zu wahren und im Innen- und Außendienst verantwortungsbewusst und taktvoll aufzutreten.
- (3) Der Volontär/die Volontärin\*) ist verpflichtet, das Redaktionsgeheimnis sowie Geschäftsgeheimnisse des Senders, die ihm/ihr\*) während des Redaktionsvolontariats bekannt geworden sind, auch nach seinem/ihrer\*) Ausscheiden aus dem Sender zu wahren.
- (4) Während des Redaktionsvolontariats ist jede andere auf Erwerb gerichtete, auch journalistische oder redaktionelle Nebentätigkeit, unzulässig. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Einwilligung des Senders.

### **§ 14**

#### **Urheberrecht**

- (1) Die Auswertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte ist auf Zweck und Dauer des Ausbildungsvertrages beschränkt. Die Nutzung ist nur frei im Rahmen des Ausbildungsvertrages und seiner Erfüllung. Das bedeutet, nach dem Vertragszweck bestimmen sich der räumliche, der zeitliche und inhaltliche Umfang des Nutzungsrechts, das dem Arbeitgeber eingeräumt wird sowie die jeweils eingeräumte Nutzungsart.
- (2) Jede weitergehende Auswertung oder Nutzung - ganz oder in Auszügen - sowie die Weiterübertragung an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Volontärs/der Volontärin\*).

- (3) Im Falle einer Zustimmung des Volontärs/der Volontärin\*) zu einer weitergehenden Nutzung ist dafür eine angemessene Vergütung zu vereinbaren. Mindestvergütung ist 40 Prozent der Vergütung, die ein freier Mitarbeiter (Journalist) für die Verwertung erhält. Eine Pauschalierung der Vergütung ist nicht zulässig.
- (4) Sämtliche Zweitverwertungsrechte, die von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden können, verbleiben beim Volontär/bei der Volontärin\*).
- (5) Die Urheberpersönlichkeitsrechte des Volontärs/der Volontärin\*) bleiben unberührt. Soweit mit dem Zweck des Ausbildungsvertrages vereinbar, kann der Arbeitgeber bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen ist und welche Bezeichnung zu verwenden ist. Der Volontär/die Volontärin\*) hat das Recht, eine Weiterverwertung, Entstellung oder andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.
- (6) Besondere Vereinbarung:

.....  
.....  
.....  
.....

**§ 15  
Übernahme**

Dem Volontär/der Volontärin\*) wird spätestens vier Monate vor Beendigung des Volontariats mitgeteilt, ob er/sie\*) übernommen wird.

**§ 16  
Zusätzliche Vereinbarung:**

.....  
.....  
.....  
.....

**§ 17**  
**Zeugnis und Personalakte**

- (1) Dem Volontär/der Volontärin\*) ist bei einvernehmlicher Auflösung des Ausbildungsvertrages oder nach Abschluss der Ausbildungszeit auf Antrag unverzüglich, spätestens jedoch nach 14 Tagen, ein Zeugnis auszuhändigen. Das Zeugnis muss sich auf seine/ihre\*) Leistungen und Führung während der Ausbildung erstrecken.
  
- (2) Es darf nur eine Personalakte geführt werden. Nachteilige Eintragungen in diese Personalakte müssen dem Volontär/der Volontärin\*) vorher zur Kenntnis gebracht werden. Eine etwaige Stellungnahme des Volontärs/der Volontärin\*) ist hierzu in die Akte aufzunehmen. Derartige Eintragungen sind nach Abschluss der Ausbildungszeit zu vernichten, unbeschadet des Rechts des Volontärs/der Volontärin\*), ihre Entfernung aus der Personalakte zu verlangen.

.....  
Ort/Datum

.....  
Arbeitgeber

.....  
Volontär/Volontärin\*)

---

\* Nichtzutreffendes bitte streichen